

**Satzung
der Ortsgemeinde Berg (Pfalz)
für die Nutzung der Gemeinschaftshalle
vom 01.01.2023**

Der Ortsgemeinderat Berg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabegesetzes (KAG), in den aktuell gültigen Fassungen, folgende Satzung für die Nutzung der Gemeinschaftshalle am 13.12.2022 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinschaftshalle steht für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht jedoch nicht.
- (2) Vermietet werden:
 - Ein Drittel der Halle
 - Zwei Drittel der Halle
 - Gesamte Halle

Anträge auf Überlassung der Gemeinschaftshalle mit entsprechendem Brandschutzformular sind 6 Wochen im Voraus schriftlich bei der Ortsbürgermeisterin einzureichen.

Hierbei ist der Veranstaltungszweck, der Tag, die Dauer und eventuell notwendige Vorbereitungszeiten der Veranstaltung zu benennen. Eine Aufnahme in den Veranstaltungskalender der Ortsgemeinde Berg hat keine rechtsgestaltende Wirkung. Über die Vergabe entscheidet die Ortsbürgermeisterin. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Ortsgemeinderates herbeizuführen.

- (3) Zwischen dem Veranstalter/Nutzungsberechtigten und der Ortsgemeinde ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (4) Mit Inanspruchnahme der Gemeinschaftshalle erkennt der Veranstalter/Nutzungsberechtigte die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen unwiderruflich an.
- (5) Die Ortsbürgermeisterin bzw. deren Beauftragte sind während den Veranstaltungen jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten der Gemeinschaftshalle zu betreten.

Für die Dauer der Veranstaltung übt der Veranstalter/Nutzungsberechtigte das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Das Hausrecht der Ortsgemeinde Berg als Eigentümerin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit von der Ortsbürgermeisterin, ihrem Vertreter bzw. dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

§ 2 Benutzer und Benutzungsarten

- (1) Die Gemeinschaftshalle wird an alle natürlichen und juristischen Personen, Kirchen, Vereine und Unternehmen mit Wohnsitz/Sitz in Berg für eigene Veranstaltungszwecke überlassen.
- (2) Für nicht ortsansässige Personen wird über eine Nutzung von Fall zu Fall entschieden.
- (3) Eine Untervermietung oder eine Weitergabe der angemieteten Räumlichkeiten, auch teilweise, an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von künftigen Nutzungen ausgeschlossen werden.

§ 3 Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- (1) Vor, während und nach der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, insbesondere auch, dass beim Zugang und Abgang die Bestimmungen über den Lärmschutz beachtet werden.
- (2) Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln
- (3) Die Räume sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden.
- (4) Zerbrochenes oder abhandengekommenes Geschirr und Gläser sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (5) Entstandene Schäden an Möbeln oder am Inventar der Küche (Herd, Spülmaschine, Kühlschrank usw.) sind der Ortsbürgermeisterin bzw. dessen Bevollmächtigten bei der Rückgabe des Schlüssels anzuzeigen. Die Reparaturkosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.
- (7) Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Nutzungsberechtigten.

Der Beauftragte der Gemeinde übergibt dem Veranstalter/Nutzungsberechtigten die Schlüssel und führt nach der Veranstaltung eine Endabnahme zusammen mit dem Nutzungsberechtigten durch.

§ 4 Rücktritt vom Nutzungsvertrag

- (1) Die Ortsgemeinde Berg hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Nutzungsvertrag zu widerrufen. Dem Nutzungsberechtigten stehen wegen des Rücktritts der Ortsgemeinde Berg vom Nutzungsvertrag keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder durch auftretende Schäden in der Gemeinschaftshalle eine Benutzung unmöglich wurde.

- (2) Ein Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch den Nutzungsberechtigten ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Dies ist der Ortsbürgermeisterin schriftlich mitzuteilen. Die Nutzungsgebühr ist im Falle einer Rücknahme des Antrags nur dann nicht zu entrichten, wenn die Rücknahme fristgemäß erfolgte und nicht wegen des zurückgenommenen Antrags bereits ein anderer Antrag abgelehnt werden musste.

§ 5

Dekoration und Ausschmücken

- (1) Das Dekorieren und Ausschmücken der Gemeinschaftshalle bedarf der Zustimmung der Ortsbürgermeisterin. Es dürfen nur Dekorationsmittel verwendet werden, die den feuerpolizeilichen Vorschriften (schwer entflammbare Stoffe) entsprechen. Schäden an Decken, Wänden und Einrichtungen dürfen durch das Dekorieren nicht entstehen.
- (2) Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung(en), für die sie benötigt wurden, unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter/Nutzungsberechtigte ist zur sachgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 6

Brandschutz und Rettungswege

- (1) Die Rettungswege müssen während der Veranstaltung freigehalten werden. Alle Türen in Rettungswegen müssen während der Veranstaltung unverschlossen bleiben. Die Verantwortung hierfür trägt der Veranstalter/Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Verwendung von offenem Licht, insbesondere Pyrotechnik, innerhalb der Gemeinschaftshalle ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach (Ordnungsamt) anzumelden und nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortsbürgermeisterin erlaubt.
- (3) Soweit die zuständige Brandschutzverwaltung, die Kreisverwaltung Germersheim, dies anordnet, ist eine Brandsicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr Berg zu besorgen. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten. Die anfallenden Gebühren aus dieser Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter/Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen oder mit Gegenständen zugestellt werden.
- (5) Der Veranstalter/Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Zufahrt für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge zur Gemeinschaftshalle freigehalten wird.

§ 7

Nutzungsgebühren

- (1) Die Nutzungsgebühren werden in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

§ 8

Wirtschaftsbetrieb

- (1) Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich.

- (2) Der Hausmeister bzw. der Beauftragte der Ortsgemeinde ist nicht berechtigt, Gegenstände, Lieferungen usw. gleich welcher Art, für den Veranstalter entgegenzunehmen.
- (3) Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Ortsgemeinde Berg sind ausgeschlossen.
- (4) Die einschlägigen Vorschriften zur Hygiene (Schankanlagenverordnung usw. –siehe hierzu auch § 9 Abs. 2-) sind vom Veranstalter/Nutzungsberechtigten einzuhalten.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei Bewirtung in der Gemeinschaftshalle ist die evtl. erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz vom Veranstalter/Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach einzuholen.
- (2) Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes sowie der Landesverordnung über die Polizeistunde im Gaststättengewerbe zu legen.
- (3) Bei vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen müssen die Eintrittskarten eine Woche vor Veranstaltungsbeginn für die Festsetzung der Vergnügungssteuer bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach - Fachbereich 1.2 - vorgelegt werden.
- (4) In der kompletten Gemeinschaftshalle ist das Rauchen generell verboten.
- (5) Mitgebrachte Elektrogeräte müssen eine aktuelle Sicherheitsprüfung vorweisen (nicht älter als 1 Jahr).
- (6) Der Bestuhlungsplan für die Gemeinschaftshalle ist einzuhalten.
- (7) Sämtliche Durchgänge müssen freigehalten werden.

§ 10

Haftungsausschluss

- (1) Der Veranstalter/Nutzungsberechtigte stellt die Ortsgemeinde Berg und die Verbandsgemeinde Hagenbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeinschaftshalle, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftpflichtansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten der Gemeinschaftshalle ergeben.

Der Veranstalter/Nutzungsberechtigte der Gemeinschaftshalle hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn und nach Ende seiner Veranstaltung die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.

- (2) Der Veranstalter/Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Berg und die Verbandsgemeinde Hagenbach sowie für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Schadensersatzpflicht der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde für vom Veranstalter/Nutzungsberechtigten mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte, die beschädigt wurden oder abhandengekommen sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Von dieser Satzung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Berg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Veranstalter/Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung der Gemeinschaftshalle entstehen. Der Veranstalter/Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
- (6) Die Ortsgemeinde Berg kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Miet-, Sach- und Obhutsschäden abdeckt, beim Abschluss des Nutzungsvertrages fordern. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Der Erfüllungsort ist Berg, der Gerichtsstand ist Kandel.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshalle Berg vom 01.11.2019 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Berg, den 13.12.2022

gez. Sabine Gerhart
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstraße 20, 76767 Hagenbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehenden Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, den 22.12.2022
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Iris Fleisch
Bürgermeisterin